

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
über die Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B2-0143-1-7	Bearbeiterin Frau Zirzlmeier	München 09.01.2023
	Telefon / - Fax 089 2192-4449 / -14449	Zimmer KL1-0348	E-Mail Sachgebiet-B2@stmi.bayern.de

Schöffenwahl und Jugendschöffenwahl 2023;

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung
der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern
(Schöffenbekanntmachung);**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien
der Justiz und des Innern, für Sport und Integration über die Vorbereitung
der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern
(Jugendschöffenbekanntmachung)**

Anlagen

Schöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022
Jugendschöffenbekanntmachung vom 27. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neubekanntmachungen der Schöffenbekanntmachung und der Jugendschöffenbekanntmachung sind am 30.11.2022 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht worden und am 01.12.2022 in Kraft getreten. Die aktuellen Fassungen finden

bei der anstehenden Schöffenvwahl und Jugendschöffenvwahl 2023 Anwendung. Sie sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt und können außerdem unter folgendem Link des Staatsministeriums der Justiz abgerufen werden:

<https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>

Wir weisen insbesondere auf die Übersicht der Termine in Nr. 27 der Schöffenvbekanntmachung sowie in Nr. 18 der Jugendschöffenvbekanntmachung hin.

Außerdem möchten wir auf die wichtigsten Änderungen in der Schöffenvbekanntmachung und der Jugendschöffenvbekanntmachung aufmerksam machen:

1. Verpflichtende Verwendung eines einheitlichen Bewerbungsformulars durch die Gemeinden (Nr. 1.5 der Schöffenvbekanntmachung)

Das Staatsministerium der Justiz hat in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ein einheitliches Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl 2023 erarbeitet, das von den Gemeinden zu verwenden ist. Dieses wird nach Nr. 1.5 der Schöffenvbekanntmachung den Gemeinden durch den Präsidenten des Landgerichts übersandt und kann auf der Internetseite des Staatsministeriums der Justiz (<https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>) abgerufen werden.

2. Anlassbezogene Anhörung der Bewerber durch die Gemeinden und Jugendämter (Nrn. 9.2, 10 der Schöffenvbekanntmachung, Nr. 5.3 der Jugendschöffenvbekanntmachung):

Es wurde eine neue anlassbezogene Anhörungspflicht eingeführt. Danach müssen die Gemeinden und Jugendämter einen Bewerber insbesondere dann anhören, wenn der mit der Erstellung der Vorschlagsliste befassten Person Anhaltspunkte für bestimmte Gründe für die Nichtberufung oder für einen Ablehnungsgrund im Sinne der (Jugend-)Schöffenvbekanntmachung bekannt sind.

3. Verwendung von Excel-Vorlagen für die Vorschlagslisten und Übersendung an die Amtsgerichte schriftlich sowie über das beBPo bzw. De-Mail (Nrn. 10, 13.2 der Schöffensbekanntmachung, Nrn. 6, 9.2 der Jugendschöffensbekanntmachung)

Die Excel-Vorlagen für die Vorschlagslisten sind nach Nr. 10 S. 2 der Schöffensbekanntmachung bzw. Nr. 6 S. 2 der Jugendschöffensbekanntmachung auf der Internetseite des Staatsministeriums der Justiz (<https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>) abrufbar.

Die ausgefüllten Vorschlagslisten müssen nach Nr. 13 der Schöffensbekanntmachung bzw. Nr. 9 der Jugendschöffensbekanntmachung sowohl schriftlich als auch elektronisch von den Gemeinden bzw. Jugendämtern an die Amtsgerichte übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung kann dabei nach Nr. 13.2 der Schöffensbekanntmachung bzw. Nr. 9.2 der Jugendschöffensbekanntmachung über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder per De-Mail erfolgen. Im Hinblick auf die elektronische Übermittlung bitten wir die Gemeinden und Jugendämter sicherzustellen, dass einer dieser Übermittlungswege vorgehalten wird und für die elektronische Übermittlung der Vorschlagslisten genutzt werden kann.

4. Auflegungsdauer der Vorschlagslisten (Nrn. 11, 13.1 der Schöffensbekanntmachung, Nrn. 7, 9.1 der Jugendschöffensbekanntmachung)

Von einer Klarstellung der Auflegungsdauer ("5 Werktage" statt "eine Woche") in den Bekanntmachungen wurde abgesehen. Wir weisen darauf hin, dass die Auflegung mindestens 5 Werktage lang erfolgen muss und Sonn- und Feiertage dabei nicht mitzählen.

5. Übersendung der Schöffensbroschüre (Nr. 26.3 der Schöffensbekanntmachung)

Die Amtsgerichte übermitteln allen gewählten Schöffens die im Jahr 2022 neu aufgelegte Schöffensbroschüre und nicht mehr nur das Merkblatt, das im Übrigen in der Schöffensbroschüre ohnehin enthalten ist. Es ist den

Amtsgerichten freigestellt, ob sie die Broschüre in Papierform oder durch einen Link auf die Internetseite des Staatsministeriums der Justiz übermitteln, auf der die aktuelle Schöffenbroschüre abrufbar ist.

**6. Zusammentreten des Schöffenwahlausschusses nach § 40 GVG
(Nr. 27.7 der Schöffenbekanntmachung, Nr. 18.6 der Jugendschöffenbekanntmachung)**

Die Frist für das Zusammentreten des Ausschusses wurde auf Anregung der gerichtlichen Praxis vom 15.07. auf den 24.07. nach hinten verschoben.

7. Disparität der Vorschlagslisten für Jugendschöffen (Nr. 4 der Jugendschöffenbekanntmachung)

Nr. 4 der Jugendschöffenbekanntmachung wurde an § 35 Abs. 2 JGG angeglichen.

Die Regierungen werden um Information der Landratsämter und kreisfreien Städte, die Landratsämter werden um Information der kreisangehörigen Gemeinden gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gralla
Ltd. Ministerialrat